

Pflegerat Schleswig-Holstein · Gustav-Schatz-Weg 31 · 24576 Bad Bramstedt

Herm
Jan Kürschner, MdL
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Vorsitzende
Iris Gebh
BLGS Landesverband Schleswig-Holstein
Gustav-Schatz-Weg 31
24576 Bad Bramstedt

Telefon: 0172 – 4083918
iris.gebh@pflegerat-sh.de

Bad Bramstedt, den 30.01.2026

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zur Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

im Namen des Pflegerates Schleswig-Holstein bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu den im Betreff genannten Anträgen der Landtagsfraktionen Stellung nehmen zu können.

Der Pflegerat Schleswig-Holstein begrüßt die geplante Ergänzung der Landesverfassung ausdrücklich und unterstützt die Aufnahme eines eigenständigen Ziels zum Schutz pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger. Zugleich regen wir eine präzisere Formulierung des zweiten Satzes an, um die verfassungsrechtliche Verantwortung des Landes klarer zu konturieren.

Die vorgesehene Zielbestimmung ist aus Sicht des Pflegerat Schleswig-Holsteins geeignet, den Charakter der Pflege – einschließlich der häuslichen Pflege durch Angehörige – als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu betonen

Hinsichtlich des zweiten Satzes regen wir an, die Formulierung wie folgt zu ändern:

Statt:

„Es fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

Vorschlag des Pflegerat Schleswig-Holsteins:

„Es sorgt für eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

Begründung:

Die Versorgung pflegebedürftiger Menschen und die Unterstützung pflegender Angehöriger ist Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge und sollte als solche in der Landesverfassung erkennbar sein. Der Begriff „sorgen“ beschreibt eine originäre staatliche Verantwortung für das Vorhalten und die Steuerung von Strukturen, während „fördern“ sprachlich eher auf flankierende, freiwillige oder projektbezogene Unterstützungsleistungen verweist.

Eine alleinige Formulierung „Es fördert eine Versorgung“ birgt das Risiko, dass sich der Gesetzgeber je nach Auslegung auf eine eher zurückhaltende Rolle beschränkt und seine Verantwortung primär in der Unterstützung Dritter sieht, nicht aber im Sicherstellen einer ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgungsstruktur. Die Formulierung „Es sorgt für eine Versorgung“ macht deutlich, dass das Land Schleswig-Holstein – im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit Kommunen, Kassen und Leistungserbringern – für die Existenz, Qualität und Zugänglichkeit der Versorgung verantwortlich ist.

Angesichts der belegten gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Belastungen pflegender Angehöriger reicht es aus Sicht des Pflegerat Schleswig-Holsteins nicht aus, diese Gruppe verfassungsrechtlich lediglich in einem „förderungsbedürftigen“ Sinne zu adressieren. Erforderlich ist vielmehr eine klare, verpflichtende Ausrichtung der Landespolitik auf die Sicherstellung einer verlässlichen, multiprofessionellen und wohnortnahmen Unterstützungs- und Versorgungslandschaft, die pflegende Angehörige entlastet und damit zugleich die Versorgung der Pflegebedürftigen stabilisiert. Die Formulierung „sorgt für“ trägt dieser Zielsetzung besser Rechnung als „fördernt“.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Gebh

Vorsitzende Pflegerat Schleswig-Holstein